

Ausgleich für „Verwaltungsboni“

Vertreterin klagte auf einen Ausgleich nach den „Grundsätzen Sach“

Jürgen Evers

Der Spruchpraxis der Gerichte ist es geschuldet, dass Unternehmer in der Bezeichnung von Provisionen erfindungsreich sind, um einen Ausgleich nach § 89 b HGB zu vermeiden. Das OLG Frankfurt/Main hatte nun¹ zu entscheiden, ob „Verwaltungsboni“ ausgleichspflichtig sind.

Geklagt hatte eine Vertreterin. Sie begehrte einen Ausgleich nach den „Grundsätzen Sach“. Dabei legte sie den ihr als „Landesdirektorin“ monatlich gezahlten Verwaltungsbonus im Jahresdurchschnittswert auf von 30.129,40 Euro zugrunde und verlangte rund 45.000 Euro Ausgleich. Der Unternehmer errechnete einen Ausgleichswert von 2.871,60 Euro. Streitig war im Wesentlichen, ob der Verwaltungsbonus gemäß Ziffer I.1. lit. a als Teil der „Brutto-Jahresprovision“ in den Ausgleichswert hätte einfließen müssen. Der Unternehmer meinte, die „Grundsätze“ seien nur Schätzungsgrundlage. Sie seien nicht anwendbar, wenn es am gesetzlichen Anspruch fehle. Jedenfalls sei der Verwaltungsbonus nach Ziffer I.4. der „Grundsätze Sach“ nicht zu berücksichtigen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Vertreterin wendete mit ihrer Berufung ein, der Verwaltungsbonus sei auch eine Vergütung für die Vermittlung. Sie berief sich dazu auf Ziffer I.3 der „Grundsätze Sach“. Danach würden Pauschalierungen für abzuspaltende Verwaltungstätigkeiten vorgenommen. Der Senat hat die Berufung mangels Erfolgsaussicht durch Beschluss zurückgewiesen.

Zur Begründung hat der Senat im Wesentlichen ausgeführt, auch nach § 89 b HGB 2009 seien nur Provisionsverluste auszugleichen, die Vermittlungsleistungen vergüteten. Die „Grundsätze Sach“ seien gemäß § 287 ZPO als Schätzungsgrundlage für die Bemessung des Ausgleichsanspruchs des Versicherungsvertreeters heranzuziehen.

Die an die Vertreterin gezahlten Verwaltungsboni seien dem Ausgleichswert nach Ziffer I 4 der „Grundsätze Sach“ nicht zugrunde zu legen. Nach dieser Bestimmung sind Zuschüsse und sonstige Vergütungen des Versicherers, wie Bürozuschüsse sowie Ersatzleistungen für Porto, Telefon- und Reklameaufwendungen bei der Ermittlung des Ausgleichswerts nicht anzusetzen. Zwar könne die gewählte Bezeichnung der Vergütung für deren Einordnung als Vermittlungs- und Ver-

waltungsprovision nicht entscheidend sein. Sie sei aber im Rahmen der Auslegung relevant. Ein Zuschuss für Verwaltungstätigkeiten liege vor, wenn die nachstehenden drei Voraussetzungen erfüllt seien. Die Vergütung wird als Verwaltungsbonus bezeichnet. Der Bonus wird verabredungsgemäß als Vergütung für die Verwaltung des Kundenbestands gezahlt. Und schließlich wird die Zahlung mit der Verpflichtung verbunden, die Bestandskunden halbjährlich aufzusuchen.

Unter diesen Umständen ergebe sich, dass eine Verwaltungsvergütung vorliege. Im Übrigen deute ihre Berechnungsstruktur dahin, dass überhaupt keine Provision vorliege, weil deren Höhe sich nicht nach den einzelnen Verträgen im Bestand des Vertreters richte, sondern nur nach dem Halbjahresbestand an Prämien, und zwar aufgeteilt in drei Gruppen, nämlich bis 500.000,00, bis 599.999,00 Euro und über 600.000,00 Euro.

„Grundsätze“ nicht anwendbar

Der Verlust von Verwaltungsprovisionen, also von Vergütungen für die Bestandspflege und Kundenbetreuung, berechtige nicht zum Ausgleich. Für eine schätzungsweise Heranziehung der „Grundsätze Sach“ bestehe nach § 287 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 287 Abs. 1 ZPO keine rechtliche Grundlage, wenn die Höhe des Ausgleichsanspruchs, wie dort vorausgesetzt, nicht Streitig sei. Dies sei der Fall, wenn der Vertreter auf der Grundlage des § 89 b Abs. 1 HGB keinen Ausgleich aus den gezahlten Vergütungen beanspruchen könne. Diese Voraussetzung sei bezogen auf die gezahlten nicht ausgleichsrelevanten Verwaltungsboni gegeben.

Das Urteil ist abzulehnen. Es lässt die gebotene Begründung dafür vermissen, warum nach § 89 b HGB 2009 zwischen Vermittlungs- und Verwaltungsprovisionen zu unterscheiden ist.² Ausgehend von der Anwendbarkeit der „Grundsätze“ als Schätzgrundlage, die mit Rücksicht auf die erfahrungsfremde Berücksichtigung der Dienstzeit des Vertreters in den Multiplikatoren durchgreifenden Bedenken begegnet³, hätte der Senat zudem erkennen müssen, dass Ziffer I.4 nur Kostenzuschüsse für Aufwendungen des Vertreters wie Büro-, Porto-, Telekommunikationskosten sowie Kosten für Werbemaßnahmen meint. Eine Vergütung für die Betreuung der Kunden wird zwar auch nicht in Ziffer I.3 geregelt.

Die Genesis der „Grundsätze“ zeigt, dass damit ausschließlich spartenbezogene Kostensätze des Vermittlerbetriebes gemeint waren.⁴ Gleichwohl hätte der Senat die Struktur der für Sachversicherungen insgesamt gezahlten Provisionen nach den hierzu von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen⁵ näher untersuchen müssen. ■



Jürgen Evers ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkungen

- 1 Beschl. v. 18. 7. 2013 und v. 30. 8. 2013 – 5 U 38/17 – VertR-LS
- 2 Vgl. dazu Emde, DStR 09, 1478, 1482, ders., VersR 09, 1482; Evers, VW 09, 1371, 1372; Thume, IHR 09, 215, 216 sowie OLG Oldenburg, Beschl. v. 16. 9. 2010 – 13 U 16/10 – VertR-LS 7 – ABV 1 –; andererseits aber OLG Hamm, Beschl. v. 11. 2. 2010 – I-18 U 148/05 – VertR-LS 7 – LVM 1 –; Baumbach/Hopt, HGB, 33. A., § 89 b Rzz. 26, 28
- 3 Vgl. dazu OLG Celle, Ur. v. 16. 5. 2002 – 11 U 193/01 – VertR-LS 5 – VersR 02, 976 – BHW 3
- 4 Vgl. dazu Evers, Anm. 4.3 zu OLG Hamburg, Ur. v. 26. 3. 1992 – 8 U 97/90 – VertR-LS
- 5 Vgl. dazu BGH, Ur. v. 22. 12. 2003 – VIII ZR 117/03 – VertR-LS 6 – VersR 04, 376 – Westfälische Provinzial 3 –; Ur. v. 01.06.2005 – VIII ZR 335/04 – VertR-LS 3 – VersR 05, 1283 – LVM 1 –; Ur. v. 14. 6. 2006 – VIII ZR 261/04 – VertR-LS 4 – VersR 06, 1256 – Westfälische Provinzial 3



DVA
Deutsche
Versicherungsakademie

Getting up to speed for the global market

Insurance English

- Intensivtraining für Einzelpersonen
- Gruppentraining für Unternehmen

Infos
www.versicherungsakademie.de
Tel. 089 455547-722